

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
Mitglieder der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Datum: 10. Juli 2026

Unser Zeichen: Dr. KB / Dr. DR

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen - Noch einmal deutlich schärfere Einschnitte für die ambulante Versorgung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute ist ein **schwarzer Tag** für diejenigen unter Ihnen, die Tag für Tag und Nacht für Nacht die ambulante Versorgung bei uns im Land aufrechterhalten. Das **GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz** hat den Bundestag und den Bundesrat passiert und wird **zum 1.1.2027 in Kraft treten**.

Ob das Gesetz seinem Namen gerecht wird, werden wir noch abwarten müssen. Auf alle Fälle klar ist, dass es massive Honorareinbußen für die Praxen zu Folge hat, insbesondere im gebietsärztlichen Bereich. Zwar sind alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen betroffen, aber besonders unsere ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind mit einer **nie da gewesenen Härte von Kürzungen der Vergütung** betroffen, die Ihnen der Gesetzgeber ab 1.1.27 noch zugesteht. Mit einem Handstreich werden allein der ambulanten Versorgung in Baden-Württemberg mindestens 192,6 Mio € entzogen. Der fachärztliche Bereich ist mit 164,0 Mio. € besonders stark betroffen, den hausärztlichen Bereich trifft es mit 28,6 Mio. €. Dabei führen Mehrleistungen (nur noch) bei Haus- und Kinderärzten – infolge der weiterhin gültigen „Entbudgetierung“ von Kap. 3 EBM, Hausbesuchen und Kap. 4 EBM – zu Nachzahlungen der Krankenkassen, ggf. aber mit Abschlägen.

Gestraft werden nun wir alle, die genau das gemacht haben, was der Gesetzgeber noch vor wenigen Jahren von uns wollte, nämlich Versicherten schnell und rasch Zugang zu ambulanter Versorgung auf hohem Qualitätsniveau zu gewähren und ambulantisierbare Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Bereich zu verlagern. **Von Vertrauen in die Politik und den Umgang mit uns kann nicht mehr die Rede sein.**

Bitter ist, dass sich der Bund weiterhin fast vollständig seiner eigenen Verantwortung entzieht und die Kosten für die Gesundheitsausgaben der Grundsicherungsempfänger den Beitragszahlern auflastet. Bitter ist weiter, dass den Patientinnen und Patienten auch weiterhin suggeriert wird, dass sich für sie nur geringfügig etwas an der Versorgungslage ändern wird. Man habe doch nur

ein paar überflüssige Zuschläge bei den Ärzten gestrichen. Die Unehrlichkeit der Politik, die daraus zwangsläufig resultierenden Einschränkungen der Versorgung gegenüber dem Wähler auch noch zu negieren oder sogar als Verbesserung zu verkaufen, ist unerträglich.

Zu den Details:

Bereits mit unsere Schnellinformation vom April 2026 haben wir Sie früh über die gravierenden finanziellen Maßnahmen zu Lasten der vertragsärztlichen Versorgung informiert, die der Gesetzgeber mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz in der damaligen Entwurfsfassung plante. Über die wesentlichen neuen Punkte möchten wir Sie nachfolgend informieren.

- **Hygienezuschläge entfallen**

Neben den Wartezeitzuschlägen, Vergütung für Organ- und Gewebespenderberatung, Zuschläge zur Kurzzeittherapie bei ambulanter Psychotherapie sowie der Erstbefüllung & Aktualisierung der elektronischen Patientenakte werden nun auch Zuschläge für zusätzlichen Hygieneaufwand auf Versicherten- und Grundpauschalen zum **01.01.2027** ersatzlos gestrichen. Dies kostet die Mitglieder der KVBW 19,5 Mio €.

- **Überprüfung der Bewertung von Katarakt-Operationen und technischem Leistungsanteil bei Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie**

Der Bewertungsausschuss erhält den Auftrag, bis zum **31. März 2027** die Bewertung der Leistungen im Zusammenhang mit Katarakt-Operationen (Phakoemulsifikation) sowie die Bewertung des technischen Leistungsanteils in den Fachgruppen der Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin zu überprüfen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll dies zu einer Abwertung von jeweils mehr als 20% führen. Den genauen Betrag können wir noch nicht beziffern.

- **Einzelleistungsvergütung wird auf wenige Ausnahmen beschränkt (§ 87d SGB V)**

Noch gravierender sind die Einschränkungen im Einzelleistungsbereich. Die echte **extrabudgetäre Einzelleistungsvergütung** außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) beschränkt sich nach § 87d SGB V künftig **ausschließlich** auf:

- nichtärztliche Dialyseleistungen,
- Substitutionsbehandlungen,
- Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie
- neu in den EBM aufgenommene Leistungen – befristet auf 8 Quartale.

Alle übrigen bisher extrabudgetären Leistungen werden in die vollständige Budgetierung überführt. Basis der künftigen Vergütung ist das Leistungsjahr 2025; nur bei konstanter Leistungsmenge auf dem **Niveau von 2025 (!)**, kann die Vergütung stabil bleiben, **jede Steigerung führt dagegen zu sinkenden Auszahlungsquoten!**

TSVG-Vermittlungsfälle: keine Rückführung von Finanzmitteln in die MGV

Unverständlich ist die gesetzliche Regelung, Finanzmittel für die bisher extrabudgetär vergüteten TSVG-Konstellationen **nicht in die MGV zurückzuführen, mit einem Federstrich werden so nochmals mehr als 50 Millionen in Baden-Württemberg der vertragsärztlichen Versorgung entzogen!**

Anbei stellen wir Ihnen wiederum eine aktualisierte tabellarische Berechnung zur Verfügung, die die jetzigen Änderungen aus dem verabschiedeten Gesetz berücksichtigt und die Honorarminderungen auf Basis des Jahres 2025 für Ihre jeweilige Fachgruppe aufzeigen. Diese können naturgemäß nur einen ersten Überblick geben, da zahlreiche Umsetzungsdetails noch unklar sind und nun in den Gremien der Selbstverwaltung beraten werden müssen. Praxisindividuelle Auswirkungen können jeweils abweichend von der Prognose für die gesamte Fachgruppe sein.

Wir bitten daher weiterhin um Verständnis, dass unsere **Abrechnungsberatung** konkrete, Ihre Praxis betreffende Fragen zum heutigen Stand **noch nicht** abschließend beantworten kann.

Wir müssen Ihnen angesichts von **prognostizierten fachgruppenspezifischen Verlusten von bis zu 18,8 %** (siehe Anlage) dringend den Rat geben, unter Berücksichtigung der für Ihre Fachgruppe prognostizierten Verluste **die individuelle betriebswirtschaftliche Situation Ihrer Praxis ab 1.1.2027 zu prüfen und die Personal- und Praxisorganisation erforderlichenfalls vorausschauend anzupassen.**

Über relevante Neuigkeiten halten wir Sie kontinuierlich auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie die Informationen von KBV, KVBW und Ihrer Berufsverbände und machen Sie sich Gedanken zum künftigen Versorgungsangebot Ihrer Praxis. Die aktuelle Situation bedauert die KVBW sehr. Wir setzen uns gemeinsam mit Ihren Vertretern in unseren Gremien im Sinne einer maximal möglichen Schadensbegrenzung für Sie ein und stehen geschlossen hinter Ihnen.

Mit besten Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Doris Reinhardt
stv. Vorsitzende des Vorstandes